

MASSTAB 1:1000

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DER §§ 14 UND 111 Abs. 1 LANDESBAUORDNUNG (LBO) VOM 9. FEBRUAR 1967 (GVOBLSCHL. H. S. 51) IN VERBINDUNG MIT § 9 Abs. 2 BBauG WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERRETUNG DER STADT WEDEL (HOLSTEIN) VOM 16. JUNI 1969 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 27 a, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

TEIL A - PLANZEICHNUNG

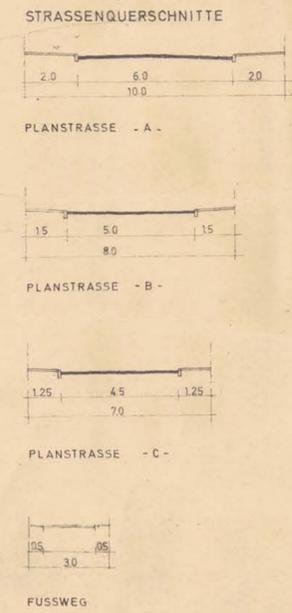


Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.  
 WEDEL, DEN 6. MAI 1969  
 DER BÜRGERMEISTER  
 i.V. *Wahler*

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 1. Juli 1969 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 14 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist rückwirkend zum 2.8.1969 in Kraft gesetzt worden.

WEDEL, DEN 22. JULI 1969  
 DER BÜRGERMEISTER  
 i.V. *Wahler*

DIE AUFHEBUNG BESTEHENDER BZW. DIE AUFNAHME NEUER FESTSETZUNGEN IST AM 22. MAI 1969 VON DER STADTVERRETUNG DER STADT WEDEL (HOLST) GEM. § 10 BBauG BESCHLOSSEN WORDEN.  
 WEDEL (HOLST) DEN 16. JUNI 1969  
 DER MAGISTRAT  
 BÜRGERMEISTER  
*Wahler*



I. FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG)
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 11-13 DER BAU- UND VERBODENVERORDNUNG)
- REINES WOHNGEBIET (§ 13 BAU- UND VERBODENVERORDNUNG)
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 14 BAU- UND VERBODENVERORDNUNG)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 16 BAU- UND VERBODENVERORDNUNG)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG SOWIE §§ 16 U. 17 BAU- UND VERBODENVERORDNUNG)
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG U. §§ 22 U. 23 BAU- UND VERBODENVERORDNUNG)
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG U. § 12 BAU- UND VERBODENVERORDNUNG)
- STELLPLÄTZE
- GARAGEN
- VERKEHRSLÄCHEN (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 BAU- UND VERBODENVERORDNUNG)
- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- KINDERSPIELPLATZ (§ 40 Nr. 4 BBauG)

II. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

- LANDSCHAFTSCHUTZGEBIET

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
- KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE
- VORHANDENE GEBÄUDE
- GEBÄUDE ÖRTLICH VORHANDEN ABER NICHT IM KATASTER
- VORGESCHICHTLICHE SIEDLUNGSSTELLE
- FRÜHGESCHICHTLICHE BURGANLAGEN

DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN UND HINWEISE WURDE ERLASSEN DES INNENMINISTERS VOM 15. JULI 1968 Z.: IV 81d-813/68 7852 (27) BESTÄTIGT.

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8 UND 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERRETUNG VOM 19. SEP. 1968

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 7. März 1969  
 DER MAGISTRAT  
 BÜRGERMEISTER  
*Wahler*

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 21. OKT. 1968 BIS 25. NOV. 1968 NACH VORHERIGER AM 16. JAN. 1969 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 7. März 1969  
 DER MAGISTRAT  
 BÜRGERMEISTER  
*Wahler*

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 25. FEB. 1969 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHIEENIGT.

PINNEBERG, DEN 28. FEB. 1969  
 KATASTERAMT  
*Wahler*

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERRETUNG VOM 16. JAN. 1969 GEBILLIGT.

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 7. März 1969  
 DER MAGISTRAT  
 BÜRGERMEISTER  
*Wahler*

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS TEXT UND PLANZEICHNUNG, SOWIE DIE BEIFÜGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 2.8.1969 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN VOM 2.8.1969 AN ÖFFENTLICH AUS.

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 4. Aug. 1969  
 DER MAGISTRAT  
 BÜRGERMEISTER  
*Wahler*

WEDEL (HOLST), DEN 4. Aug. 1969  
 DER MAGISTRAT  
 BÜRGERMEISTER  
*Wahler*

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 13. Juni 1969  
 DER MAGISTRAT  
 BÜRGERMEISTER  
*Wahler*